

Informationen zu den Regeln für individuelle Anfragen nach Daten von öffentlichem Interesse und Daten, die im öffentlichen Interesse öffentlich zugänglich sind

1. Einreichen der Anfrage

Jeder hat das Recht, eine Anfrage nach Daten von öffentlichem Interesse oder Daten, die im öffentlichen Interesse öffentlich zugänglich sind, mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Österreichisch-Ungarischen Europaschule („**Schule**“) zu stellen:

Die Anfrage ist schriftlich an folgende Adresse zu richten: 1126 Budapest, Istenhegyi út 32.

Die Anfrage ist mündlich an folgender Adresse einzureichen: 1126 Budapest, Istenhegyi út 32.

Die Anfrage ist elektronisch an folgende Adresse zu richten: office@europaschule.hu

2. Überprüfung der Datenanfrage

In kürzester Zeit nach dem Eingang der Anfrage prüft die Schule, ob die Datenanfrage klar ist oder weitere Klärung erforderlich ist. Wenn eine weitere Klärung der Datenanfrage erforderlich ist, ruft die Schule den Datenanfragenden zur Klärung der Datenanfrage über die vom Datenanfragenden angegebene E-Mail-Adresse oder Postanschrift an.

In kürzester Zeit nach dem Eingang der Anfrage prüft die Schule, ob ein Grund für die Ablehnung der Datenanfrage vorliegt. Wenn ja, dann handelt die Schule wie im Punkt 4 festgehalten.

Die Schule prüft, ob die Datenanfrage einen erheblichen Umfang hat oder eine große Datenmenge betrifft, oder ob die Erfüllung der Datenanfrage einer unverhältnismäßigen Belastung der für die Durchführung der Kernaktivitäten der Schule erforderlichen Arbeitsressourcen mit sich bringt. Wenn ja, dann handelt die Schule im Interesse der Verlängerung der Erfüllungsfrist der Datenanfrage wie im Punkt 5 festgehalten.

Die Schule prüft, ob einen Kostenersatz gemäß Punkt 6 aufgerechnet wird.

3. Erfüllung der Datenanfrage

Die Schule erfüllt die Datenanfrage in allgemein verständlicher Form und – sofern die Schule dies ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten erfüllen kann – in der vom Datenanfragenden gewünschten Form und Weise.

Wenn die angefragten Daten zuvor in elektronischer Form veröffentlicht wurden, erfüllt die Schule die Anfrage durch Angabe der öffentlichen Quelle, die die Daten enthält. Die Schule wird die Datenanfrage nicht mit der Begründung ablehnen, dass sie in nachvollziehbarer Form nicht erfüllt werden kann.

Auf Anfrage des Datenanfragenden stellt die Schule dem Datenanfragenden eine Kopie der angefragten Daten zur Verfügung. Bezüglich der Festlegung des Kostenersatzes im Zusammenhang mit der Lieferung der Kopie geht die Schule gemäß Punkt 6 vor.

4. Ablehnung der Datenanfrage

Die Schule kommt ihrer Datenoffenlegungspflicht nicht nach, wenn

- die natürliche Person, die die Daten anfragt, ihren Namen und/oder ihre Kontaktinformationen, wohin die Informationen und Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Datenanfrage gesendet werden können, nicht angibt;
- die nicht natürliche Person, die die Daten anfragt, ihre Benennung und/oder ihre Kontaktinformationen, wohin die Informationen und Benachrichtigungen im Zusammenhang mit der Datenanfrage gesendet werden können, nicht angibt;

- der Datenanfragende innerhalb eines Jahres eine Anfrage gestellt hat, die Datenanfrage sich an denselben Datenbereich richtet und keine Änderungen der Daten, die zu demselben Datenbereich gehören, passiert ist.

Wenn die Schule die Erfüllung der Datenanfrage ablehnt, wird sie den Datenanfragenden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Anfrage schriftlich über die Ablehnung der Datenanfrage, die Gründe und die Rechtsbehelfe informieren.

5. Frist der Erfüllung der Datenanfrage, Verlängerung der Frist

Die Schule wird die angefragten Daten schnellstmöglich, spätestens binnen 15 Tage nach Eingang der Anfrage, bereitstellen.

Wenn die Schule den Datenanfragenden anruft, die Anfrage zu klären, wird die Schule die angefragten Daten schnellstmöglich, spätestens binnen 15 Tage nach Erhalt der Klarstellung, bereitstellen.

Wenn die Datenanfrage einen erheblichen Umfang hat oder eine große Datenmenge betrifft, oder die Erfüllung der Datenanfrage einer unverhältnismäßigen Belastung der für die Durchführung der Kernaktivitäten der Schule erforderlichen Arbeitsressourcen mit sich bringt, dann entscheidet die Schule über die einmalige Verlängerung der Frist der Erfüllung der Datenanfrage von 15 Tagen. Die Schule informiert den Datenanfragenden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Anfrage über die Fristverlängerung.

6. Festlegung der Kostenersatzes

Wenn der Datenanfragende (i) Kopien von Dokumenten oder Teilen von Dokumenten anfragt, die Daten von öffentlichem Interesse, öffentlich zugängliche Daten von öffentlichem Interesse enthalten oder (ii) die Datenanfrage einen erheblichen Umfang hat oder eine große Datenmenge betrifft, oder die Erfüllung der Datenanfrage einer unverhältnismäßigen Belastung der für die Durchführung der Kernaktivitäten der Schule erforderlichen Arbeitsressourcen mit sich bringt, dann legt die Schule einen Kostenersatz fest.

Die Schule berücksichtigt bei der Festlegung des Kostenersatzes folgende Punkte:

- die Kosten des Datenträgers, der die angefragten Daten enthält, und
- die Kosten der Zustellung des Datenträgers, auf dem die angefragten Daten gespeichert sind, an den Datenanfragenden.

7. Rechtsbehelf des Datenanfragenden

Der Datenanfragende kann einen Antrag bei der Nationalen Datenschutz- und Informationsfreiheitsbehörde (Sitz: 1055 Budapest, Falk Miksa utca 9-11.; Postanschrift: 1363 Budapest, Pf. 9.; E-Mail-Adresse: ugyfelszolgalat@naih.hu; Telefonnummer: +36 (1) 391-1400, Adresse der Webseite: naih.hu) im Falle der Ablehnung der Anfrage bezüglich des Kennenlernens der Informationen von öffentlichem Interesse oder des fruchtlosen Verstreichens der laufenden oder verlängerten Frist und im Interesse der Überprüfung des für die Erfüllung der Datenanfrage festgelegten Kostenersatzes einreichen.

Im Falle der Ablehnung der Anfrage bezüglich des Kennenlernens der Informationen von öffentlichem Interesse oder des fruchtlosen Verstreichens der laufenden oder verlängerten Frist und im Interesse der Überprüfung des für die Erfüllung der Datenanfrage festgelegten Kostenersatzes können Sie sich an das Gericht wenden.

Binnen 30 Tage ab der Kommunikation der Ablehnung der Anfrage, des fruchtlosen Verstreichens der Frist, beziehungsweise des Verstreichens der Frist für die Begleichung des Kostenersatzes können Sie das gerichtliche Verfahren gegen die Schule an dem Bezirksgericht nach dem Sitz der Schule einleiten.

Im Falle des Antrags bei der Nationalen Datenschutz- und Informationsfreiheitsbehörde kann der Datenanfragende das gerichtliche Verfahren binnen 30 Tage ab der Übernahme der Notifikation über die Ablehnung des Antrags ohne sachliche Prüfung, über die Einstellung der Prüfung, über den Abschluss nach § 55 Abs. 1 Punk b) des Gesetzes CXII von 2011 zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit oder nach § 58 Abs. 3 des Gesetzes CXII von 2011 zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit einleiten.